



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Patenkreis für den Kreis Landeshut in Schlesien



Nr. 38

Jahrgang 64

Erscheint nach Bedarf

25. Oktober 2013

Inhaltsverzeichnis

B) Amtlicher Teil	Seite
1. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.11.2013	2 - 3
2. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Bauen und Klimaschutz am 04.11.2013	4
3. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Verwaltungsrates des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel am 05.11.2013	5
4. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen, Personal und Sicherheit am 05.11.2013	6 - 7
5. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Sitzung des Betriebsausschusses der Wirtschaftsbetriebe Landkreis Wolfenbüttel am 06.11.2013	8
6. Bekanntmachung der Gemeinde Evessen; hier: 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit Bekanntmachung vom 22.10.2013	9 - 11
7. Bekanntmachung der Samtgemeinde Asse; hier: Schreiben des Landesamtes für Geoinformationen und Landesentwicklung Niedersachsen betr. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten nach §§ 10, 14 und 15 Flurbereinigungs- gesetz (FlurbG)	12 - 13
8. Bekanntmachung des Landkreises Wolfenbüttel; hier: Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elm“ in der Gemeinde Cremlingen und den Samtgemeinden Sickte und Schöppenstedt – LSG WF 22 - (erneute Veröffentlichung)	14 - 25

Herausgeber:
Landkreis Wolfenbüttel
Für den Inhalt verantwortlich:
Landrätin Christiana Steinbrügge
Bezugspreis: 0,69 €

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Elm“
in der Gemeinde Cremlingen und den
Samtgemeinden Sickte und Schöppenstedt
-LSG WF 22-

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 124 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen und den Samtgemeinden Sickte und Schöppenstedt werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Elm“ – LSG WF 22 – erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 5928 ha.
- (3) Das LSG „Elm“ ist mit einer größeren Teilfläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH-)Gebiet Nr. 153 „Nordwestlicher Elm“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Das LSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:10.000 (2 Kartenblätter) liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen, der Samtgemeinde Sickte, Am Kamp 12, 38173 Sickte und der Samtgemeinde Schöppenstedt, Markt 3, 38170 Schöppenstedt. Die Karte kann beim Landkreis Wolfenbüttel und der Gemeinde Cremlingen und den Samtgemeinden Sickte und Schöppenstedt während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des ostbraunschweigischen Hügellandes und ist geprägt durch den kuppenförmigen, aus Kalkstein bestehenden Höhenzug des Elms mit vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen, welche mit landschaftsbildprägenden Hecken und Baumreihen belebt sind. Bei Evessen befindet sich ein größeres Obstanbaugebiet. Der Sandbach, die Wabe, der Sauerbach, die Altenau und der Rother Bach sind für das Gebiet bedeutsame Fließgewässer, deren Quellbereiche im Elm liegen. Aufgrund des geologischen Untergrunds sind zahlreiche Erdfälle vorhanden.
Das weitläufige Reitlingstal erstreckt sich in Ost-West-Richtung und bildet mit seinen Grünlandflächen das Haupttal des Elms. Zusammen mit der Wabe, die in weiten Teilen von Baumreihen begleitet wird, ist dieses Tal von besonderem landschaftlichem Reiz. Der überwiegende Teil des Höhenzuges wird von Waldmeister-Buchenwald bedeckt, kleinflächig kommen auch Orchideen-Kalk-Buchenwälder und Auwälder vor. Weiterhin sind in Teilbereichen Misch- und Nadelwälder vorhanden. Vereinzelt sind kleine Trockenrasenflächen eingestreut.
Das gesamte Schutzgebiet liegt im Naturpark Elm-Lappwald und hat eine große Bedeutung für die Erholung und den naturnahen Tourismus.
Die Naturschutzgebiete „Reitlingstal“ und „Kalksteinbruch und Halbtrockenrasen am Eichberg bei Hemkenrode“ liegen im Elm, werden aber durch diese Verordnung nicht erfasst.
- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes sowie die Sicherung des Netzes „NATURA 2000“.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
 - der Erhalt und die Entwicklung naturnaher Buchenwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - der Erhalt und die Förderung von strukturreichen Waldinnen- und Waldaußenrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
 - die Sicherung des Laubwaldes gegen eine Umwandlung in Nadelholzbestände
 - der Erhalt von un bebauten Freiflächen als Pufferzone für den Waldrand
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
 - der Erhalt und die Entwicklung von Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen und Gebüsch an trockenwarmen Standorten
 - der Erhalt und die Ausweitung der dem Wald vorgelagerten Heckenstrukturen und Feldgehölze
 - der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Quellbereichen, Stillgewässern und Feuchtfeldern
 - der Erhalt und die Förderung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge
 - die Verbesserung der Biotopvernetzung
 - der Erhalt des Bodenreliefs, Erhalt seltener Böden und der geowissenschaftlich bedeutsamen Erscheinungen
 - der Erhalt und die Förderung des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters
 - der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft
- (4) Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richt-

linie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des folgenden prioritären (*) Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0 * Auenwälder mit Erle und Esche (*Aino-Padion*)

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

und der folgenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf mehr oder weniger basenreichen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)

- Erhaltung und Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf flachgründigen, trockenwarmen Kalkstandorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Förderung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten, eines hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).
- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)

- Erhaltung und Förderung naturnaher Kalktrockenrasen und ihrer Verbuschungsstadien durch extensive Nutzung oder Pflegemaßnahmen sowie Verhinderung zu starker Beschattung und Erhalt der Nährstoffarmut.
- Erhaltung der für die beschriebenen Lebensraumbedingungen maßgeblichen standörtlichen Voraussetzungen (biotische und abiotische Standortfaktoren).

- Erhalt und Entwicklung einer lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung mit stabilen Populationen.

und der folgenden Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Kammolch (*Triturus cristatus*)

- Erhalt und Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population durch Erhalt und Entwicklung mehrerer unbeschatteter Stillgewässer mit Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten (Brachland, Wald, extensives Grünland, Hecken)

- (5) Die Erreichung der genannten Erhaltungsziele auf forstwirtschaftlichen Flächen sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Nordwestlicher Elm“ im LSG „Elm“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des Schutzzweckes die nachfolgenden Handlungen verboten:
1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen, soweit sie nicht dem Erlaubnisvorbehalt nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 unterliegen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Fischerei und der Jagd erforderlich ist.
Ausgenommen ist das Befahren der durch das Schutzgebiet führenden Landesstraßen (L 290, L 626, L 629, L 652) und Kreisstraßen (K 9, K 12).
 4. Das Fahrradfahren abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen sowie das Reiten abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.

5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 10 m nicht überschreiten.
6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten. Möglich ist die Zwischenlagerung von Holzhackschnitzeln und von Materialien zur Wegeunterhaltung, die mindestens 3 Wochen vor Beginn der Zwischenlagerung bei der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen ist.
7. Das Einbringen von Klärschlamm, Rübenerde, Kompost oder ähnlichen natürlichen oder künstlichen Düngestoffen sowie von Pflanzenbehandlungsmitteln im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes außerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen sowie das Einbringen von Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland. Zulässig auf Wildäckern ist die Düngung mit Stickstoff, Kalium, Phosphor und Magnesium bis zur Grundversorgung des Bodens. Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln im Wald siehe § 6 Nr. 2.
8. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden. Ausgenommen sind Feuer auf dafür vorgesehenen Grillplätzen und zur Erhaltung der Pflanzengesundheit im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft.
9. Dauergrünland, Streuobstwiesen, Halbtrockenrasen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 5.
10. Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren und des Einbringens von Boden auf Ackerflächen bis zu einer Größe von 300 m² und einer Höhe von max. 0,50 m sowie der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 8.
11. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
12. In der Zeit vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres in einer Breite von über 0,80 m, gemessen vom Wegrand aus, die Wegeseitenbereiche zu mähen. Die sonstige Unterhaltung ist nach § 7 Nr. 2 freigestellt.
13. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.
14. Die gewerbliche Nutzung von Fischteichen (z.B. Put & Take-Anlagen) und die intensive Teichwirtschaft und Fischzucht. Ausgenommen ist die extensive Fischhaltung im Rahmen der natürlichen Produktivität des Gewässers unter Beachtung des Erlaubnisvorbehalts nach § 5 Abs. 1 Nr. 9.
15. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

16. Hecken, Baumreihen und –gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen, siehe § 7 Nr. 2 und Nr. 7.
17. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten (im forstlichen Sinne) Gehölzen zu bestocken sowie das flächenhafte Befahren des Waldes, mit Ausnahme der Einzelfälle, die bei den zulässigen Maßnahmen unter § 7 Nr. 3 aufgeführt sind.
18. Der Holzeinschlag, das Rücken und das Aufarbeiten von Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst, wie z.B. der Schwarzstorch.
19. Das Fällen von Horstbäumen, soweit noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
20. Die Laubholzgrundbestände in überwiegend nadelholzgeprägte Waldbestände umzuwandeln.
21. Das Starten und Landen von Flugmodellen aller Art, Hängegleitern und anderen Fluggeräten, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Überfliegen mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern.
22. Das oberflächennahe Grundwasser (Schichtenwasser) abzusenken oder Grundwasserabsenkungen vorzunehmen, die Auswirkungen auf den Wald, die Fließgewässer und weitere direkt vom Wasser abhängige Biotope haben, mit Ausnahme der Einzelfälle, die unter § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 7 Nr. 4 Satz 2 fallen.

Darüber hinaus sind **im FFH-Gebiet** innerhalb der bestehenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4 folgende Handlungen verboten:

23. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen und der dort genannten Tierart im FFH-Gebiet durch aktives Handeln zu verschlechtern. Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands sind die *„Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“* des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz in der jeweils geltenden Fassung.
 24. Den Nadelholzanteil in den Laubholzgrundbeständen sowie den Anteil gebietsfremder Baumarten auf über 10 % zu erhöhen. Diese Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzelstamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden, unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen. Ausgenommen ist das Einbringen der standortheimischen Eibe (*Taxus baccata*).
- (4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5 Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Anlage von Forstwegen im Wald, die Neuanlage von Wildäckern sowie die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen. Die Anlage von Rückewegen unter Beachtung des Verbotes Nr. 23 ist zulässig.
 2. Holzeinschlag, Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.
 3. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung oder Erneuerung bestehender Anlagen handelt.
 4. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtflächen aller Art zu verändern oder neu anzulegen. Zulässig ist die Neuanlage von naturnahen Gewässern, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Natur-schutzbehörde.
 5. Umwandlung von Dauergrünland in Streuobstwiesen.
 6. Neu- und Ausbau von Weideunterständen in landschaftsangepasster Bauweise.
 7. Aufstellen von Verkaufsständen zur Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte sowie das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen. Ausgenommen sind Anlagen und Einrichtungen direkt auf dem Betriebsgelände einschließlich der Produktionsflächen.
 8. Entnahme von Material für den land- und forstwirtschaftlichen Eigenverbrauch aus den vorhandenen Steinbrüchen außerhalb des FFH-Gebietes bis zu einer Menge von 300 m³ pro Jahr.
 9. Ablassen oder Trockenhalten von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit (01.02. bis 31.08.) sowie die Zufütterung der Fischbestände.
 10. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
 11. Kahlschläge im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung in einer Größe über 0,5 ha sowie Kahlschläge (auch kleiner als 0,5 ha) mit weniger als 100m Abstand zwischen den Rändern der Kahlschlagsflächen, soweit sie innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren angelegt werden. Ausgenommen sind Kahlschläge in Nadelholzbeständen bis zu einer Größe von 1 ha.
 12. Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege oder außerhalb der Obstbausiedlung nahe Evessen und der dafür vorgesehenen Grillplätze und Gaststätten.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.
 - (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
 - (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

- (5) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung im Wald, wenn diese mindestens einen Monat vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind,
2. der flächige Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald, wenn dieser mindestens drei Werktage vorher der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden oder eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

§ 7 Zulässige Maßnahmen

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

1. Die bisherige rechtmäßig ausgeübte Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern, Wegen, Rückewegen, Feldrändern, Versorgungsleitungen sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften.
3. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote Nr. 17 – 20, Nr. 23 und 24 und der Erlaubnisvorbehalte Nr. 1, 2, 11 sowie der Anzeigepflichten gemäß § 6 sowie unter besonderer Berücksichtigung des FFH-Lebensraumschutzes mit ausreichenden Alt- und Totholzanteilen zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere, Pflanzen und sonstiger Organismen. Das flächenhafte Befahren des Waldes nach Naturkatastrophen (z.B. starker Windwurf) ist zulässig, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.
4. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und die gewerbliche gärtnerische Nutzung unter Beachtung der Verbote Nr. 7 und 9 sowie die ordnungsgemäße Fischerei unter Beachtung des Verbotes nach Nr. 14 und des Erlaubnisvorbehaltes Nr. 9. Zulässig ist auch die Drainage der Ackerflächen.
5. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des Erlaubnisvorbehaltes Nr. 1 hinsichtlich der Wildäcker.
6. Die Neuanlage von naturnahen Gewässern oder Feuchtflächen, die dem Schutzzweck dieser Verordnung dienen, im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

7. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 8

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten des § 4 Abs. 1 und 3 sowie von den unter Erlaubnisvorbehalt gestellten Handlungen und Maßnahmen des § 5 dieser Verordnung, die nicht der Sicherung des FFH-Gebietes dienen, kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.
- (3) Eine Ausnahme von den Verboten des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung kann gem. § 33 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG für Veränderungen oder Störungen, die keine Projekte oder Pläne sind, unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG auf Antrag zugelassen werden.
- (4) Sind diese Ausnahmevoraussetzungen im Sinne der Abs. 2 und 3 nicht erfüllt, kann gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften dieser Verordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Die Verordnung über das LSG „Elm“ in der Gemeinde Cremlingen und den Samtgemeinden Sickte und Schöppenstedt (LSG WF 22) vom 02. Februar 1995, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 11 vom 15. Juni 2000 wird aufgehoben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis
Wolfenbüttel in Kraft.

Wolfenbüttel, den 30.09.2013

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin


(Christiana Steinbrügge)